

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Firma Alternoil GmbH, 49434 Neuenkirchen-Vörden

GAA v. 16.6.2021 — OL20-102-02 —

Die Firma Alternoil GmbH, Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 25.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle auf dem Gelände der vorhandenen Tankstelle am Standort Braunschweigerstr. 2 in 49434 Neuenkirchen-Vörden (Gemarkung: Hörsten, Flur: 11, Flurstücke: 36/41, 36/44) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- ein oberirdischer Lagertank,
- ein erweiterbarer Lagertank und
- zwei Abgabestellen.

(29,925 Tonnen; Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2

bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Tankstelle. Die Tankstelle liegt neben einer Autobahn.

Der Betrieb verursacht keine relevanten Emissionen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 100m Entfernung und damit auch bei einer Störung des Anlagenbetriebs außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.